

Im Sinne dieses Gesetzes geht es ja nur um Investitionen an sich. Das darf uns aber nicht den Blick dafür versperren, dass unsere Kommunen in NRW strukturell unterfinanziert sind, und das inzwischen seit Jahren. Da müssen wir auch endlich einmal herangehen. Ich kann mir – das habe ich schon mehrfach gesagt – eine umfassende Konnexität aller Aufgaben der Kommune als ständigen Prozess gut vorstellen. Ich bin gespannt, ob wir da auch übereinkommen.

Dem jetzt vorliegenden Gesetzentwurf wird meine Fraktion zustimmen. Alles Weitere, was die nächsten Finanzierungswellen angeht, werden wir im Ausschuss besprechen. – Vielen Dank.

(Beifall von den PIRATEN)

Vizepräsident Eckhard Uhlenberg: Vielen Dank, Herr Kollege Sommer. – Für die Landesregierung spricht Herr Minister Jäger.

Ralf Jäger, Minister für Inneres und Kommunales: Die Landesregierung dankt für die breite Zustimmung zu dem Gesetzentwurf.

(Beifall von allen Fraktionen)

Die Landesregierung dankt für die breite Zustimmung zu dem Gesetzentwurf.

(Heiterkeit und Beifall von der SPD und den GRÜNEN)

Vizepräsident Eckhard Uhlenberg: Vielen Dank, Herr Minister. – Verehrte Kolleginnen und Kollegen, mir liegen keine weiteren Wortmeldungen vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Ich möchte darauf hinweisen, dass die CDU-Fraktion den **Änderungsantrag Drucksache 16/9881 zurückgezogen** hat. Deshalb ist natürlich heute über diesen Antrag nicht mehr abzustimmen.

Wir stimmen über den Gesetzentwurf Drucksache 16/9519 ab. Der Ausschuss für Kommunalpolitik empfiehlt in Drucksache 16/9810, den Gesetzentwurf Drucksache 16/9519 mit den redaktionellen Änderungen aus der Vorlage Drucksache 16/3244 anzunehmen.

Wir kommen deshalb zur Abstimmung über die Beschlussempfehlung Drucksache 16/9810. Wer dem seine Zustimmung geben kann, den bitte ich um das Handzeichen. – Wer kann dem nicht zustimmen? – Wer enthält sich? – Damit ist die **Beschlussempfehlung Drucksache 16/9810 angenommen** und der **Gesetzentwurf Drucksache 16/9519 unter Berücksichtigung der Vorlage Drucksache 16/3244 in zweiter Lesung verabschiedet**.

Ich rufe auf:

14 Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/9517

Beschlussempfehlung und Bericht
des Ausschusses
für Kommunalpolitik
Drucksache 16/9811

zweite Lesung

Alle fünf im Landtag vertretenen Fraktionen haben sich zwischenzeitlich darauf verständigt, die Reden zu Protokoll zu geben. (*Siehe Anlage 1*)

Wir kommen somit zur Abstimmung. Der Ausschuss für Kommunalpolitik empfiehlt in Drucksache 16/9811, den Gesetzentwurf Drucksache 16/9517 unverändert anzunehmen. Wir kommen deshalb zur Abstimmung, aber nicht über die Beschlussempfehlung, sondern über den Gesetzentwurf Drucksache 16/9517 selbst. Wer dem seine Zustimmung geben kann, den bitte ich um das Handzeichen. – Wer kann dem nicht zustimmen? – Wer enthält sich? – Damit ist auch der **Gesetzentwurf Drucksache 16/9517 in zweiter Lesung unverändert angenommen und verabschiedet**.

Ich rufe auf:

15 Achstes Gesetz zur Änderung der gesetzlichen Befristungen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Inneres und Kommunales

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/9079

Beschlussempfehlung und Bericht
des Innenausschusses
Drucksache 16/9812

zweite Lesung

Alle fünf im Landtag vertretenen Fraktionen haben sich zwischenzeitlich darauf verständigt, die Reden zu Protokoll zu geben. (*Siehe Anlage 2*)

Wir kommen somit zur Abstimmung. Der Innenausschuss empfiehlt in Drucksache 16/9812, den Gesetzentwurf Drucksache 16/9079 unverändert anzunehmen. Wir kommen somit zur Abstimmung, und zwar nicht über die Beschlussempfehlung, sondern über den Gesetzentwurf Drucksache 16/9079 selbst. Wer dem seine Zustimmung geben kann, den bitte ich um das Handzeichen. – Wer kann dem

Anlage 1

Zu TOP 14 – „Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen“ – zu Protokoll gegebene Reden

Christian Dahm (SPD):

Die kommunalen Versorgungs- und Zusatzversorgungskassen in Nordrhein-Westfalen sind eine seit Langem fest verankerte Form interkommunaler Zusammenarbeit für den Personalbereich der Kommunen und verstehen sich deshalb als Partner der kommunalen Familie.

Das Gesetz über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen wurde jedoch zwischenzeitlich evaluiert. Dabei wurde festgestellt, dass sich das Gesetz im Grundsatz bewährt hat, aber neben redaktionellen Änderungen im Bereich der Aufsicht insbesondere eine Finanz- und Versicherungsaufsicht ist, die zum Teil außerhalb der Zentralkompetenzen des Ministeriums für Inneres und Kommunales liegt und nur durch die Einbindung von Experten optimiert werden kann.

Daher schlägt die Landesregierung ein Änderungsgesetz vor, dass zum einen die rechtliche Grundlage für die Arbeit der kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen in Nordrhein-Westfalen sicherstellt.

Zum anderen können künftig erforderliche fachliche Beurteilungen, die im Rahmen einer kompetenten Aufsicht notwendig sind, einer externen Prüfung durch neutrale – von der Aufsichtsbehörde beauftragter – Gutachter unterzogen werden.

Nach meiner Einschätzung bietet der vorliegende Gesetzesentwurf eine gute Grundlage für die künftige Arbeit und die absehbaren Herausforderungen für die Kassen.

Zusammengefasst: Dem vorliegenden Gesetzesentwurf ist inhaltlich nichts hinzuzufügen.

Gleichlautend ist auch die Beschlussempfehlung des Ausschusses für Kommunalpolitik, dass nämlich der Gesetzesentwurf der Landesregierung (Drucksache 16/9517) unverändert angenommen werden soll. Dieser Beschluss wurde mit den Stimmen aller Fraktionen am 25. September 2015 gefasst.

Insofern empfehle ich dem Landtag heute ebenfalls: unveränderte Annahme.

Ina Scharrenbach (CDU):

Die CDU-Landtagsfraktion Nordrhein-Westfalen wird dem Vierten Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen zustimmen.

Mario Krüger (GRÜNE):

Die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen sind in ihrer jetzigen Form schon lange ein gut funktionierendes Beispiel der interkommunalen Zusammenarbeit für den Personalbereich der Kommunen.

Das aktuelle Gesetz ist mit einer Befristung zum 31.12.2015 versehen. In der jetzt erfolgten Bewertung des Gesetzes hat sich gezeigt, dass neben einigen redaktionellen Änderungen vor allem der Bereich der Finanz – und Versicherungsaufsicht neu geregelt und den veränderten Bedürfnissen angepasst werden muss.

So können zukünftig erforderliche fachliche Beurteilungen, die zum Teil außerhalb der Kompetenzen des Ministeriums für Inneres und Kommunales liegen, durch externe Gutachter, die von der Aufsichtsbehörde beauftragt werden, hinzugezogen werden. Durch den hier vorliegenden Gesetzesentwurf, der auch durch die Stellungnahmen der angefragten Verbände und Kassen nicht beanstandet wurde, kann die rechtliche Grundlage für die Arbeit der kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen sichergestellt werden.

Darum begrüßen wir von Bündnis 90/Die Grünen die Zustimmung aller Fraktionen in diesem Hause.

Kai Abruszat (FDP):

Der hier in Rede stehende Entwurf für ein „Gesetz über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen“ – V-K-Z-V-K-G – ist im Wesentlichen eine technische Angelegenheit.

Das VKZVKG ist bis zum 31. Dezember 2015 befristet und droht daher auszulaufen. Die Evaluierung des Gesetzes hat gezeigt, dass es sich grundsätzlich bewährt hat. Eine Verlängerung bzw. eine Nachfolgeregelung ist also angezeigt.

Dass wir Freie Demokraten der pauschalen Entfristung von Gesetzen grundsätzlich kritisch gegenüberstehen, ist bekannt. Im vorliegenden Fall ist eine Entfristung aufgrund der dauerhaften Notwendigkeit einer Versorgungskassenregelung allerdings auch für uns tragbar.

Die im Entwurf vorgesehene gesetzliche Festschreibung, dass die Landschaftsverbände dazu verpflichtet werden, die Versorgungskassen mit

Personal auszustatten, ist inhaltlich nichts Neues. Hier wird lediglich ein bislang per Satzung geregelter Sachverhalt in Gesetzesform gegossen. An der Notwendigkeit der Personalbereitstellung ändert sich nichts; Versorgungskassen sind nicht diensttherrenfähig, und irgendwoher müssen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ja kommen. Insofern gibt es auch hier von uns keine Einwände.

Auch der nun gesetzlich geregelte Anspruch auf Sitzungsgeld in Höhe der Sitzungsgelder der Landschaftsversammlungen hat eher klarstellenden Charakter. Hierdurch wird sichergestellt, dass Aufwandsentschädigungen ausschließlich als Sitzungsgelder bezahlt werden.

Bei einem Aspekt waren wir im Vorfeld allerdings kritisch. Denn laut Gesetzentwurf soll es der Aufsichtsbehörde in Ermangelung eigener Expertise zukünftig möglich sein, Stellungnahmen zu Prüfberichten, Geschäftsplänen und Finanzierungsplänen der Versorgungs- und Zusatzversorgungskassen durch Beauftragung externer Gutachter einzuholen. Die Kosten hierfür sollen die Beaufsichtigten selbst tragen.

Vor diesem Hintergrund waren wir gespannt darauf, zu erfahren, was die Beaufsichtigten von dieser Idee halten.

Gelegenheit dazu, ihre Meinung kundzutun, hatten sie im Rahmen der schriftlichen Ausschussanhörung. Das Ergebnis war für uns überraschend: Keine der befragten Einrichtungen hatte hinsichtlich dieser Regelung Bedenken.

Vor diesem Hintergrund können wir auch in dieser Sache zustimmen und das Gesetz in seiner Gesamtheit mittragen.

sind wichtige Dienstleister für die Kommunen. Sie berechnen und zahlen die beamtenrechtlichen Versorgungsleistungen für ihre Mitglieder

Für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Mitglieder schaffen sie eine zusätzliche betriebliche Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenversorgung. Das ist ein wichtiger Baustein für die Stützen unserer Verwaltungen: die Mitarbeiter in den Verwaltungen.

Insgesamt verwalten die Kassen ein Vermögen von mehreren Milliarden Euro.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll in erster Linie das bis zum 31.12.2015 befristete Gesetz – sozusagen die „Arbeitsgrundlage“ der Versorgungskassen – in seiner Geltung unbefristet verlängert werden.

Neben einigen redaktionellen Anpassungen und Klarstellungen soll weiterhin die fachliche Prüfung von Prüfberichten, Geschäftsplänen und Finanzierungsplänen im Rahmen der Aufsicht durch das Ministerium für Inneres und Kommunales optimiert werden.

In § 30 wurde deshalb eine Rechtsgrundlage geschaffen, um in Einzelfällen eine externe Prüfung durch neutrale – von der Aufsichtsbehörde zu beauftragende – Gutachter vorzusehen. Die zusätzlichen aber notwendigen Aufsichtskosten werden von den Versorgungs- und Zusatzversorgungskassen getragen.

Nachdem der Ausschuss für Kommunalpolitik dem Plenum einstimmig die Zustimmung empfohlen hat, bitte ich auch Sie um Ihre Zustimmung.

Torsten Sommer (PIRATEN):

Der Gesetzentwurf der Landesregierung ist unstrittig und wird auch von meiner Fraktion mitgetragen. Auch der Entfristung stimmen wir in diesem Fall zu.

Im Rahmen der Evaluierung hat sich ergeben, dass das Gesetz sich im Grundsatz bewährt hat.

Neben redaktionellen Anpassungen hat sich wohl gezeigt, dass die Aufsicht insbesondere eine Finanz- und Versicherungsaufsicht ist, die zum Teil außerhalb der Zentralkompetenzen des Ministeriums für Inneres und Kommunales liegt und nur durch die Einbindung von Experten optimiert werden kann.

Ich empfehle deshalb meiner Fraktion die Zustimmung zu diesem Gesetzentwurf.

Ralf Jäger, Minister für Inneres und Kommunales:

Die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen in Nordrhein-Westfalen